



ARE-KURZINFORMATION– Serienfax / E-Mail-Kette Nr. 223 –vip- 31.12.2012

Zum Jahresbeginn 2013 eine wichtige grundsätzliche Positionierung namhafter Rechtsstaatler und unseres ARE-Zusammenschlusses zu den neuen Aufgaben und den Schwerpunkten des gemeinsamen Engagements der nächsten Zeit mit der Bitte um gründliches Lesen und Wiederlesen zwecks Beherrschung!

Liebe Freunde und Mitstreiter, sehr geehrte Damen und Herren,

Seit etwa 2 Jahren haben wir Sie über die Neubewertung der Vorgänge der Zeit von 1945 – 1949 und das notwendige Umdenken orientiert. Auf mehreren Kongressen und Fachtagungen wurden die rechtshistorischen und generell juristischen Erkenntnisse zur Diskussion gestellt und ein grundlegendes Umdenken mit der Folge einer neuen berichtigten Darstellung und der Konsequenz der Infragestellung bisheriger Praxis von Politik und Justiz gefordert. Auch in Publikationen, z.B. in der „Zeitschrift für Offene Vermögensfragen (ZOV)“ und den Blog-Texten von Dr. Klaus Peter Krause wird diese gravierende Veränderung thematisiert.

Insbesondere der uns allen bekannte Dr. Johannes Wasmuth hat in einem jetzt vor dem Abschluss stehenden Kompendium von Fachaufsätzen den Grundstock für die jetzt unumgängliche Klarstellung zu den wahren Grundlagen gelegt, die u.a. zu den Konfiskationen der SBZ-Zeit führten. Es ist also Zeit für eine Zusammenfassung, für ab jetzt eindeutige Äußerungen unsererseits mit der Zielrichtung: Trendwende 2013.

Also: mit Bezug auch auf die wiederholten Feststellungen von Dr. Wasmuth hier die Fakten und die Anforderungen an uns alle- denn dies ist offizielles „ARE-Credo“ und damit die Grundlinie unserer Strategie und ihrer Umsetzung im Jahr 2013:

Nachdem, was wir heute über die Verfolgungsaktion der „Boden – und Wirtschaftsreform“ wissen und in den letzten Jahren neu in Erfahrung gebracht haben, sollten wir unter keinen Umständen mehr von „Enteignungen“ sprechen. Damit wird nämlich das Unrecht wesentlich verharmlost, wir begeben uns dann nämlich wieder auf der Schiene des Rückgabeausschlusses i.S. Von § 1 VIII lit. a, 1. Halbs. des Vermögensgesetzes und auf Ziffer 1 der Gemeinsamen Erklärung. Tatsächlich handelte es sich aber um eine Verfolgungsaktion nach dem terroristischen Muster der stalinistischen Säuberung, für die ein repressives Entnazifizierungsinstrumentarium krass missbraucht wurde. Dabei ging es nie um bloße Enteignungen sondern um die Ausrottung und Vernichtung einer sozialen Klasse, was zusätzlich mit Vermögenseinziehungen verbunden war. . Das ist etwas völlig anderes als eine „Enteignung“. Jedenfalls dann, wenn die Betroffenen auch mit Internierung und Todesgefahr bedroht wurden. Das war bekanntlich immer der Fall. Also verstießen die Maßnahmen gegen die sogen. „Radbruchsche Formel“, d.h. elementar gegen allgemein in der Völkergemeinschaft anerkannte Menschenrechte. Sie sind daher per se nichtig. Dies kann von bloßen „Enteignungen“ wegen des Internationalen Privatrechts und des im Völkerrecht geltende Territorialitätsgrundsatzes nicht gesagt werden. „Enteignungen“ können insofern verfassungsrechtlich auch nur am Sozialstaatsprinzip gemessen werden.

Fachjuristisch ausgedrückt: Allein einschlägige einfachrechtliche Wiedergutmachungsvorschriften für das tatsächlich verübte Unrecht sind daher auch nur die §§1I, V, § 3ff. StrRehaG, §1 VII, VIII

lit. a, 2. Halbs. VermG und Ziff. 9 GemErkl. Das Ausgleichsleistungsgesetz (ALG), das lediglich an die Stelle von § 1 I lit. a VermG tritt, ist somit nicht anwendbar. - Das ist die logische Folge!

Nun zu den Konsequenzen: zu einer Wende in der flächendeckend unterbliebenen Aufarbeitung dieses Unrechts kann es nur kommen, wenn wir alle für die Betroffenen nach mehr als 20 Jahren seit Herstellung der deutschen Einheit der kommunistischen Propaganda nicht länger mehr der Verharmlosung erliegen und das Unrecht als bloße „Enteignung“ klein reden. Dann in der Tat können die „Unrechtler“ und ihre Helfer sich weiter auf ihre bisherige (falsche) Position zurückziehen und meinen, man dürfe „das Fass nicht mehr aufmachen“, alles sei längst entschieden.

Fazit: Es ist endlich an der Zeit, dass die zum Teil neuen und eindeutigen Fakten von uns allen verinnerlicht werden, indem wir das Unrecht sowohl in seinem moralischen Gehalt als auch rechtlich gesehen eindeutig als das beschreiben, was es tatsächlich ist.

Nur dann besteht noch die Chance, das Ruder herumzureißen und in den nächsten Jahren mehr zu erreichen als die im zu Ende gehenden Jahr immerhin zum Teil erfreulicherweise erfolgreich betriebene Schadensbegrenzung.

Dies also muss eine Richtschnur für uns bilden, nach dem ersten der drei ARE-Grundsätze: Handeln für den Rechtsstaat!

Das ARE-Team wünscht Ihnen persönlich und den Ihren und uns allen ein gutes Jahr 2013

Herzlichst Ihr ARE-Team mit

Manfred Graf v. Schwerin

Bitte besuchen Sie uns auch im Internet auf www.are-org.de
oder bei Facebook [ARE-Plänitz](#)